

Staat 2^{tes} Deutsches Reich

Völkerrechtliches Gutachten zur aktuellen Situation in Deutschland vom 27. November 2006

Vorbemerkung: Eigentlich müsste dieses Gutachten in Frakturschrift, der Amtsschrift des Staates 2^{tes} Deutsches Reich abgefasst sein, zum einen als klare Abgrenzung gegenüber dem Dritten Deutschen Reich und seiner gegenwärtigen unseligen Weiterführung durch viele Kreise, zum anderen da die Frakturschrift die eigentlich richtige deutsche Amtsschrift ist, die aber leider im „Dritten Reich“ durch lateinische Buchstaben ersetzt wurde und in der BR noch heute wird.

Um vielen, denen ihre wirkliche Muttersprache - die deutsche Frakturschrift - vorenthalten wird, die Möglichkeit zu bieten, diese Informationen problemlos lesen zu können, habe ich mich entschlossen, ausnahmsweise eine Übertragung dieses Gutachtens in eine lateinische Schriftform vorzunehmen. Gleichfalls habe ich mich bemüht, die Worte so zu wählen, daß es möglichst allgemeinverständlich ist.

Beachten Sie hierzu den Abschnitt Definitionen/ Begriffsbestimmungen.

0. Vorbemerkungen

Die Rechtsauffassung in der Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten Deutschland (BRdvd) ist nicht nur für den Nichtjuristen, sondern spätestens, seit 1990, auch für den Juristen nicht entsprechend der tatsächlichen Situation nach dem Völkerrecht geprägt, sondern wird durch das Diktat der vorherrschenden Lehrmeinung bestimmt, deren Ansätze wiederum von der Multiparteiendiktatur ausgehen.

Ebenso wie das Politbüro der SED bis zuletzt die Realität nicht wahrhaben wollte, stehen sich die vorherrschenden Kreise der gegenwärtigen Parteiendiktatur der BRdvd bei der Sicht auf die Realität nur selbst im Wege.

Bei allen Betrachtungen der gegenwärtigen Situation muß man sich ganz genau vor Augen halten, von welcher Position aus die Sicht hergestellt wird, wobei klar zu sagen ist, die Sichtweise der „Bundespolitiker“ und der von ihnen gleichgeschalteten Medien entspricht nicht den völkerrechtlichen Tatsachen, sondern eher denen von Terroristen.

Ein besiegter Staat unterliegt der Besatzungsgewalt des Siegers und wird entweder aufgelöst, zerteilt oder als Staatsgebiet bis zum Abschluß eines Friedensvertrages besetzt, wie es in der Dreimächtekonferenz von Berlin 1945 festgelegt wurde.

Das ist Völkerrecht, speziell dessen Bestandteil, das Kriegsrecht und noch genauer die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 ([RGBl. 1910 S. 82](#)).

Entsprechend [Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung](#) hat der besetzende Staat bzw. in diesem Fall die Alliierten sicherzustellen, daß im besetzten Land nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung, unter Beachtung der Landesgesetze des besetzten Landes, so gut es geht wiederhergestellt wird.

Dies war in Deutschland nicht möglich, da die Rechtsordnung des Dritten Reiches, auf Grund ihrer die Menschenrechte und Menschenwürde verletzenden Gesetze, verboten wurde.

Gleichzeitig stellte die Hitlerdiktatur eine interne Besetzung und Entrechtung des 2^{ten} Deutschen Reiches dar, so dass mit der Auflösung des Dritten Reiches, dass 2^{ten} Deutsche Reich wieder entstand, aber niemand mehr da war, der mutig genug war, um es zu vertreten.

Durch die Alliierten wurde festgelegt, dass die Grundlage der Ordnung im besetzten Deutschland die Reichsgesetze des 2^{ten} Deutschen Reiches sind und daran hat sich bis heute nichts geändert.

Besatzungsnormen gehen bis zum Friedensvertrag grundsätzlich dem Recht des besetzten Staates vor.

Der Besetzungsgesetzgeber, im Falle Deutschlands, der Oberbefehlshaber der Alliierten Expeditionstruppen für Europa hat quasi eine Blankovollmacht über alle Alliierten und übt im besetzten Land eine absolute und ungeteilte Macht aus, der ihrerseits nur durch das anerkannte Völkerrecht Regeln gegeben sind.. Damit haben die Menschen in den besetzten Gebieten den Status von Untergebenen und keine Bürgerrechte.

Dies gilt nach der Haager Landkriegsordnung und der UNO-Satzung bis zum Friedensvertrag, den Deutschland noch nicht hat.

Die Regeln für die Selbstverwaltung der Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten Deutschland, wie sie in der Neufassung des „Überleitungsvertrages“ und dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ sowie dem „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ von den Drei Mächten und den Vier Mächten festgelegt wurden, stellen ein gelockertes, aber nicht zu leugnendes Besatzungsregime dar.

Wer dies nicht wahrhaben will, ist im Sinne des BGB nicht geschäftsfähig.

Wer dies weiß und trotzdem leugnet, ist befangen.

Es ist also abschließend festzustellen, daß alles, was in der ehemaligen DDR, BRD, der heutigen BRdV, des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, sich ereignete und ereignet, der SHAEF-Gesetzgebung und Kontrollratsgesetzgebung unterliegt und insbesondere die Deutschen im Außenverhältnis den Status von Untertanen der 47 Alliierten haben, und Quasibürgerrechte nur in der Betrachtung des „Innenverhältnisses“ der beiden Rechtsordnungen, also entweder der Bundesrepublik („Überleitungsvertrag“) oder des 2^{ten} Deutschen Reiches („Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“) anzunehmen sind.

I. Begriffsbestimmungen

Bevor es eventuell völlig unübersichtlich werden könnte, eine Darstellung von definierten Begriffen, wie diese im alliierten Völkerrecht Anwendung finden:

Dreimächte	sind die drei Siegermächte Großbritannien, USA, UdSSR, Hauptsiegermacht USA, und nicht nur hinsichtlich des Deutschen Reiches, sondern hinsichtlich aller 47 Alliierten des <u>SHAEF-Gesetzes Nr.3</u> und hinsichtlich aller Feindstaaten, also weltweit.
Drei Mächte -heute-	sind die drei Besatzungsmächte in der alten BRD und der BRD des vereinten Deutschland heute.
Viermächte	sind die vier Regierungen von Frankreich, Großbritannien, der USA und der UdSSR, die die oberste Regierungsgewalt <i>hinsichtlich</i> Deutschlands oder <i>über</i> D. mit der “Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands...” vom 05. Juni 1945 übernommen haben und damit auch über die Reichshauptstadt Groß-Berlin als besondere Zone Berlin (vier Mächte).
Vier Mächte	sind die vier Besatzungsmächte in ihrer jeweiligen Besatzungszone <i>in bezug</i> auf Berlin und Deutschland als Ganzes.
Fünfmächte	sind die fünf Staaten China, Frankreich, Großbritannien, USA und UdSSR (jetzt Russland) die auf der Grundlage des Verwaltungserlassbefehls: <u>„Dreimächtekonferenz von Berlin“</u> Absatz II. Artikel 1 mit der Regelung der Fragen des Zweiten Weltkrieges für die Vereinten Nationen durch das SHAEF-Gesetz Nr. 3 betraut wurde und es durch das Veto-Recht der UNO und die Charta der Vereinten Nationen noch heute sind. Es wurde das Einstimmigkeitsprinzip festgelegt. Sie haben die Vereinigten Staaten Europa vom

Atlantik bis zum Ural zu verwirklichen.

Dreimächtekonferenz von Berlin

Veröffentlicht wurde nur die „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“ als Verwaltungserlaßbefehl (durch die deutschen Regierenden in Ost und West auch zur Verwirrung der Bevölkerung „Potsdamer Abkommen“ genannt, es wurde mit der deutschen Seite aber kein Abkommen vereinbart, sondern u.a. über das Deutsche Reich) über die Aufteilung der Verwaltung des Deutschen Reiches und deren konkretere Art und Weise.

SHAEF-Gesetzgebung

Vom 13. Februar 1944, in Kraft seit dem 09. Mai 1945 auf der Grundlage des Kriegsrechtes als Bestandteil des Völkerrechtes und kann durch die BRdV im Rahmen der ihr durch den „Überleitungsvertrag“ genehmigten Spielräume **nicht** aufgehoben oder verändert werden

- erlassen vom SHAEF-Gesetzgeber dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte, namentlich des jeweiligen Präsidenten der USA
- bis zum Friedensvertrag mit dem wiederherzustellenden souveränen und neutralen Staat 2^{tes} Deutsches Reich

Den Gesetzen vorangestellt ist die **Proklamation Nr. 1**, die die krieg- und völkerrechtliche Grundlage begründet und eben jene Gültigkeit bis zum Friedensvertrag unwiderruflich festschreibt. Die SHAEF- Gesetze gelten für das gesamte als Deutschland definierte Deutsche Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

Einige SHAEF-Gesetze sind:

Gesetz Nr.1 regelt das Verbot aller Gesetze des 3. Deutschen Reiches und damit die Wiederherstellung des 2^{ten} Deutschen Reiches.

Gesetz Nr.3 definiert den Ausdruck „Vereinte Nationen“ und regelt, dass alle 47 aufgeführten Nationen *bis zum Friedensvertrag* mit Deutschland der SHAEF- Gesetzgebung und damit dem US-Präsidenten als Obersten Befehlshaber unterstehen.

Gesetz Nr. 52 regelt die Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Reiches, der Länder, Gaue, Provinzen usw., aller Unternehmen des Reiches usw., der NSDAP u.v.a.m..

Gesetz Nr. 67 wurde als letztes am 21. September 1949 verkündet und regelt die Ausstattung der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin mit Geld und das die D-Mark bis 2008, die für Deutschland einzig gültige Währung ist.

Charta der Vereinten Nationen

regelt die Beziehungen der Staaten untereinander bis zum Friedensvertrag mit den Feindstaaten (weder Deutschland, noch Österreich z.B. haben einen Friedensvertrag), d. h. da der Rechtsgrund für die Schaffung und Existenz der UNO die Friedensregelung mit den „Feindstaaten“ ist, endet mit den Friedensverträgen auch die Existenzberechtigung der UNO und an ihre Stelle tritt wieder eine neue Form des Völkerbundes mit wahrscheinlichem Sitz in Danzig als Freier Stadtstaat.

Staatsbürgerschaft der BRD	gibt es nicht, 1954 außer Kraft gesetzt..
Staatsbürgerschaft der DDR	1990 außer Kraft gesetzt.
Reichsbürger	Angehörige des Dritten Reiches, auf der Grundlage der Nationalsozialistischen Mantelgesetzgebung (Reichsbürgergesetz) über das 2 ^{te} Deutsche Reich („Weimarer Republik“) durch SHAEF- Gesetze verboten (in der Weimarer Republik wurden alle Deutsche, die im Deutschen Reich in den Grenzen von 1914 geboren wurden auch Reichsbürger genannt, der Inhalt dieses Begriffs war jedoch nicht mit dem des Reichsbürgergesetzes identisch).
BRD	wurde 1990, am 17.07.1990, 24.00 Uhr aufgelöst und im Zuge der Vereinigung mit der ehemaligen DDR als BRD des vereinheitlichten Deutschland als besetzungsrechtliches Mittel der Drei Mächte auf der Grundlage des „Überleitungsvertrages“ als BRdvd hergestellt, mit der Maßgabe daß Berlin kein konstitutiver Bestandteil der BRdvd ist.
Staatsbürger des 2^{ten} Deutschen Reiches	die für alle Deutschen nach dem Gesetz von 1913 in der von den Alliierten zum 22. Mai 1949 überarbeiteten Fassung gültige Staatsbürgerschaft bis heute. Die BRdvd hat dieses Staatsangehörigkeitsgesetz verstümmelt übernommen, kann damit aber lediglich bescheinigen, dass jemand Deutscher ist, aber weder die Staatsbürgerschaft der BRD noch des Deutschen Reiches bescheinigen, deshalb ist in den Reisepässen und Identitätskarten der BRD auch unter Staatsbürgerschaft „Deutsch“ eingetragen, also nur die Nationalität. Damit sind alle „Bundesbürger“ völkerrechtlich „Staatenlos“. Die Staatsbürgerschaft des Deutschen Reiches (des 2 ^{ten} Deutschen Reiches) kann nur die Kommissarische Reichsregierung, provisorischer Amtssitz, Königsweg 1 W-1000 Berlin-Zehlendorf bescheinigen. (bis zur Errichtung des „Reichsbürgergesetzes“ und des Gesetzes „Über die Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ galt Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich, Staatsbürgerschaft: Baden oder Bayern oder Preußen usw. Durch die Alliierten wurde bestimmt: Staatsangehörigkeit = Staatsbürgerschaft = Deutsches Reich, Landeseinwohner des Reichslandes).
Amtsschrift	die deutsche Amtsschrift ist die Gutenbergschrift oder Frakturschrift, diese wurde durch die NS-Gesetzgebung abgeschafft, und durch lateinische Buchstaben ersetzt. Die alte BRD setzte diese Tradition fort, mit dem Ergebnis, dass in der UNO usw. Deutsch keine Amtssprache ist, weil die alte BRD die deutsche Amtsschrift nicht verwendet.
Kommissarische Reichsregierung	die Kommissarische Regierung des Staates 2tes Deutsches Reich ist von den Alliierten gewollt und genehmigt, um den Friedensvertrag mit Deutschland vorzubereiten und hat dazu folgende Vollmachten erhalten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildung von Sachverständigen für die Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Staates 2^{tes} Deutsches Reich 2. Ausgabe von Personaldokumenten mit der Staatsbürgerschaft Deutsches Reich 3. Ernennung befristeter Amtsträger der Regierung des Deutschen Reiches 4. Exterritorialität gegenüber der Bundesrepublik Deutschland

5. Ausgabe von Führerscheinen, Dienstausweisen und weiteren personenbezogenen Dokumenten für die Staatsbürger des 2^{ten} Deutschen Reiches
6. Abgabe von völkerrechtlichen Erklärungen im Namen des Deutschen Reiches, so wurde die Entlassung der Länder Litauen, Lettland, Estland und Moldawien aus der Sowjetunion möglich, nachdem der Reichskanzler, Dr. h. c. jur. Wolfgang G.G. Ebel die Nichtigkeit des Hitler-Stalin-Paktes gegenüber dem damaligen Präsidenten Michail Gorbatschow erklärte und dieser den Pakt ebenfalls annullierte. Der Pakt zwischen Deutschland, Japan und Italien ist z.B. noch nicht annulliert worden.

Staatsangehörige des 2^{ten} Deutschen Reiches unterliegen gemäß der Proklamation Nr. 1 und der fortgeltenden SHAEF-Gesetze bis zum Friedensvertrag der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der drei Siegermächte namentlich der Hauptsiegermacht USA. Intern, also im Rechtsverhältnis zwischen der Bundesrepublik und dem 2ten Deutschen Reich hat die Kontrollratsgesetzgebung Anwendung zu finden.

Die Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland ignoriert dies unter Hinweis auf den 2plus4-Vertrag, der aber deutscherseits nie in Kraft getreten sein kann, da das „vereinte Deutschland“ nach Maßgabe der Artikel 1, 6, 7 und 8 nie hergestellt wurde, sondern die Bundesrepublik sich dies nur anmaßte.

I. Historische Abfolge

Das Zweite Deutsche Reich entstand am 18. Januar 1871 mit der Krönung des Kaisers und wurde am 31. Januar 1933 durch das Dritte Deutsche Reich bis zum 08. Mai 1945 als Völkerrechtssubjekt arretiert.

Die Alliierten haben eigentlich das Zweite Deutsche Reich aus dem Kerker der Nazidiktatur befreit, auf dessen Territorium sich quasi der größte Teil der Bevölkerung dem Hitlerregime zugehörig verstand und der geringste Teil sich dem Zweiten Deutschen Reich zugehörig fühlte und wirklich befreit wurde.

Eine echte Aufarbeitung der Zeit von 1933 bis 1945, mit allen Facetten, fand weder in Ost noch in West, wirklich statt, sondern es wurde insbesondere in der BRD versucht, das Dritten Reich mit anderen Mitteln fortzuführen („Lieber das halbe Deutschland ganz, als das ganze Deutschland halb“), dies zeigt am deutlichsten der Fortbestand des „Rechtsberatungsgesetzes“.

Entsprechend dem SHAEF-Gesetz Nr. 52 und den daraus resultierenden SMAD- Befehl 124 oder USMR- Gesetz 52 ist **Deutschland, wie es am 31.12.1937 bestanden hat**, mit Wirkung vom 09.05.1945 bis zum Friedensvertrag mit den 47 Alliierten durch den SHAEF-Gesetzgeber beschlagnahmt worden.

Bis 1949 wurde die Verwaltung direkt durch die jeweilige Besatzungsmacht entsprechend des Verwaltungserlassbefehls „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, fälschlich „Potsdamer Abkommen“ genannt, durchgeführt.

1949 wurden auf der Grundlage des Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung, der SHAEF-Gesetzgebung, der Dreimächtekonferenz von Berlin, der UNO-Charta, des 1. Londoner Protokolls

und der „*Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und durch die Provisorische Regierung der Republik Frankreich*“, (05. Juni .1945) wo es heißt:

„Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnissen bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.

Die Regierungen des Vereinigten Königreichs,... werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen.“ , in Teilen Deutschlands die besatzungsrechtlichen Mittel BRD und DDR zur Selbstverwaltung dieser Teile Deutschlands eingeführt.

Diese Erklärung vom 05. Juni 1945 ist der schlüssige Nachweis dafür, daß **das Deutsche Reich nicht durch Debellation untergegangen** ist.

Im Gegensatz zur BRD und DDR waren und sind noch heute die Sektoren von Groß-Berlin, ein selbständiges gemeinsames Verwaltungsgebilde der **Viermächte**, die „besondere Zone Berlin“.

Die unterschiedlichen Interessenlagen zwischen den Alliierten, die zur Bildung dieser besatzungsrechtlichen Mittel BRD und DDR geführt hatten, machten es notwendig, 10 Jahre nach der „Berliner Dreimächtekonferenz“ eine Konferenz der Viermächte über die Handhabung dieser Interessenlagen durchzuführen.

Diese Konferenz fand fast taggenau zehn Jahre nach der „Berliner Dreimächtekonferenz“ vom 18.-23. Juli 1955 in Genf statt. Einerseits wurden hier die Prinzipien der „friedlichen Koexistenz“ geboren, die letztendlich 1976 in die Schlussakte von Helsinki mündeten, andererseits die weitere Besetzung „Deutschlands“ für mindestens weitere 50 Jahre festgelegt.

Die Sowjetunion erklärte bereits im Vorfeld im Januar das Ende der Kriegshandlungen gegen Deutschland. Damit ist zweifellos klar, das auch die Schlussakte von Helsinki Bestandteil der Alliierten Tätigkeit ist und nicht deren Ende.

Völkerrechtlich stellt die Schlussakte von Helsinki einen Wohlverhaltenskodex aller Beteiligten bis zur Ausrufung von Berlin zu Groß-Berlin durch die UNO dar.

Für die Dreimächte, die Viermächte und den SHAEF-Gesetzgeber ist Deutschland - als das Deutsche Reich in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 mit der Gesetzgebung bis zum 30. Januar 1933 – definiert. (SHAEF-Gesetz Nr. 52)

Die Vier Mächte haben dagegen Rechte und Verantwortlichkeiten für die vier (ihre jeweilige) Besatzungszonen, also „in bezug auf Berlin und Deutschland“ und - die Viermächte Rechte und Verantwortlichkeiten für das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 und über Groß-Berlin als Reichshauptstadt, also „hinsichtlich oder über“ Deutschland. Der Begriff Deutsches Reich wird auch mit „Deutschland als Ganzes“ umschrieben.

1955 wurde der „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten wirksam (Deutschlandvertrag) (BGBl.1955 II S.305) und am 05. Mai 1955 die Aufhebung des Besatzungsstatuts und die Auflösung der Alliierten Hohen Kommission sowie der Länder-Kommissariate in der Bundesrepublik Deutschland proklamiert (AHKABl. S.3272).

Einer der Zusatzverträge zum „Deutschlandvertrag“ ist der „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ (Überleitungsvertrag, BGBl.1955 II S.405).

1972 erfolgte die Aufnahme der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der Alliiertenbeschlüsse in die UNO, gemäß der Erklärung der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Deutschland vom 09. November 1972: „**Die**

Regierungen der Französischen Republik ...(UdSSR, GB, USA) stimmen überein, daß sie die Anträge auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, wenn diese durch die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gestellt werden, unterstützen werden, und stellen in diesem Zusammenhang fest, daß diese Mitgliedschaft die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und die bestehenden diesbezüglichen vierseitigen Regelungen, Beschlüsse und Praktiken in keiner Weise berührt.“ UN-Dokumente 510/952, 510/953, S10/954, S10/ 955 vom 18.Juni 1973

Im Jahre 1985 wird auf Anregung des Alliierten Kontrollrats der Antrag auf die Einsetzung eines Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich gestellt und **mit Wirkung zum 08. Mai 1985** genehmigt. Damit wurde das 2^{te} Deutsche Reich personell und formal völkerrechtlich wieder handlungsfähig.

Seit dem 25.02.1987 ist Preußen als Reichsland Freistaat Preußen (nicht als Republik) als Rechtsnachfolger der Republik Preußen hergestellt und von den Viermächten genehmigt sowie personell handlungsfähig.

1989 wurde die innerdeutsche Wirtschaftsgrenze wieder geöffnet und erneut die Viermächtetreffen aufgenommen, und da noch kein Friedensvertrag vorgesehen war, auf die Ebene der Vier Mächte eingestuft und weitergeführt.

Diese wurden auf Betreiben der alten BRD und mit Genehmigung der USA dann auch „4plus2-Gespräche“ (BRD 2plus4) genannt, die folgende Ergebnisse brachten:

Am 08. Juni 1990 wurde in einem Schreiben der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen:

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte Ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben.

Die Vorbehalte der Drei Westmächte in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.

Die Haltung der Alliierten, „dass die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden, bleibt unverändert.“ BGBl. Jahrgang 1990 Teil I S. 1068

Mit diesem Schreiben wird zum einen das Fortbestehen von Vorbehalten eindeutig dargelegt, zum anderen klar ausgesagt, dass die Hauptstadt des Deutschen Reiches nicht von der Bundesrepublik regiert werden darf, dieser Vorbehalt zum Grundgesetz bestehen bleibt (**unverändert**).

45 Jahre taggenau auf die „Berliner Dreimächtekonferenz“ wurden in Paris (aber auf der Grundlage der „Schlußakte von **Helsinki**“ und **nicht** direkt auf der Grundlage der „Berliner Dreimächtekonferenz“) die Eckpunkte für den „4plus2 - Vertrag“ vertragsreif erörtert.

Am 17. Juli 1990 wurde durch den amerikanischen Außenminister, entsprechend der Vorbehaltsrechte der Drei Mächte, resultierend aus dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 12. Mai 1949 (besatzungsrechtliches Mittel entsprechend der Haager Landkriegsordnung zur Selbstverwaltung unter Aufsicht im militärisch besetzten Gebiet), die Präambel und der Artikel 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

gestrichen (damit das Grundgesetz aufgehoben) und durch den sowjetischen Außenminister auf der Grundlage der SHAEF-Gesetzes und daraus resultierenden SMAD- Gesetzgebung die Verfassung der DDR und das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR außer Kraft gesetzt.

Dies wird oft angezweifelt, aber wie jeder weiß, hätte die Volkskammer der DDR die Verfassung nicht ohne Volksabstimmung außer Kraft setzen können und es gab darüber keine Volksabstimmung.

Weitere sichere Beiwiese hierfür sind, dass der gesamte „4plus2- Vertrag“ auf der Grundlage von „Helsinki“ und nicht auf der Grundlage der „Berliner Dreimächtekonferenz“ in der Präambel definiert wird, kein Vertrag „zur Wiedervereinigung mit Westberlin“ geschlossen werden durfte (Drei Mächte 08. Juni 1990) und im „Zusatzprotokoll zum Einigungsvertrag zwischen der BRD und DDR“ klar gesagt wird, *„Beide Seiten sind sich einig, dass die Festlegung des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit getroffen werden.“*

Dieses Zusatzprotokoll führt den „Einigungsvertrag“ ad absurdum und setzt ihn sogleich wieder außer Kraft, denn die eigentlichen Rahmenbedingungen für die Vereinheitlichung/Vereinigung sind im „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ geregelt und **beschädigen** den „Einigungsvertrag“ ebenso, wie er durch die Vereinbarungen zum „Überleitungsvertrag“ und dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ **beschädigt** wird.

Die beiden letztgenannten Verträge ihrerseits verhindern, daß der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ deutscherseits durch die Bundesrepublik ratifiziert werden kann.

Nur durch diese Akte der Streichung und außer Kraftsetzung von Grundgesetz und DDR-Verfassung in Paris konnte überhaupt der Weg für den „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ hergestellt werden, wenn noch kein Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vorgesehen war, denn die Siegermächte mußten ihre eigenen alten Regeln aufheben, um diese neuen Regeln wirksam werden lassen zu können (AHK-Gesetz Nr.3 21.September 1949 mit Änderung AHK-Gesetz 75 vom 30. April 1952 Artikel 3 A).

Der sicherste Beweis dafür steht aber im Vertrag in den Artikeln 1 und 8 selbst, wo jeder den juristisch zweifelsfreien Nachweis dafür selbst nachlesen kann, denn ohne die Liquidierung des damals bestehenden Staus Quo (BRD, DDR), hätten die Viermächte nicht die Herstellung eines neuen besatzungsrechtlichen Mittels in Form des Staates „vereintes Deutschland“ und die „Aussetzung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte“ in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes, praktizieren können.

Dies ist in den offiziellen Protokollen von Paris nachzulesen.

Die Vier Mächte erklärten am 17. Juli 1990 gegenüber Polen, dass es keine **äußeren** Bedingungen geben wird, den „4plus2- Vertrag“ zu revidieren und Polen erklärte gegenüber den Viermächten, dass deren Erklärung keine Grenzgarantie darstellt.

Damit stellt sich die Frage nach dem Sinn des „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“. Es scheint so, als wäre dieser vor allem für die Vier Mächte selbst wichtig gewesen, denn der Hauptinhalt ist der Abzug der sowjetischen Truppen aus Mitteleuropa und die Öffnung der innerdeutschen Wirtschaftsgrenze stellt nur die Zwischenfinanzierung sicher.

Im August hat Russland alle Kredite die damit zusammenhängen getilgt.

Es ist nach wie vor so, dass keiner der 47 Staaten oder deren Rechtsnachfolger, mit denen sich das

Deutsches Reich im Krieg befand, mit dem Deutschen Reich einen Friedensvertrag geschlossen hat, daß die Feindstaatenklauseln in der Charta der Vereinten Nationen weiterhin gültig sind, sich das Deutsche Reich völkerrechtlich nach wie vor noch unter Geltung der Haager Landkriegsordnung in Form der SHAEF-Gesetzgebung sowie Kontrollratsgesetzgebung und somit unter der Verwaltung der Militärregierung Deutschland, Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers, in Verantwortung der Dreimächte befindet.

Das der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland kein Friedensvertrag ist, wird selbst vom Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2004 wörtlich festgestellt:

Somit ist auch die Wirksamkeit der SHAEF-Gesetzgebung, der Beschlüsse von Jalta, der Londoner Konferenzen und Zusatzprotokollen sowie der „Dreimächtekonferenz von Berlin vom 02. August 1945“ sowie der Kontrollratsgesetzgebung durch „4plus2“ nicht außer Kraft gesetzt worden, sondern der 4plus2-Vertrag erfolgte auf deren völkerrechtlichen Grundlagen.

Am 12. September 1990 wurde der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“, der sogenannte „4plus2-Vertrag“ in Moskau unterzeichnet.

Wie schon der Name sagt, wurde die (eine) abschließende Regelung und **nicht die abschließenden Regelungen** getroffen.

Es wurde lediglich die abschließende Regelung ***über die Vier-Mächte-Rechte und – Verantwortlichkeiten*** getroffen.

Dies wird juristisch zweifelsfrei durch die „Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und –Verantwortlichkeiten“ deutlich und erhellt sich endgültig dadurch, daß danach noch die Vereinbarungen zum „Überleitungsvertrag“ (BGBl. II 1990, 08. Oktober 1990, S.1386 ff. und das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ - Berlinübereinkommen (BGBl. II 1994 S.26 ff.) getroffen wurden. In keinem Dokument ist auch nur ansatzweise erwähnt, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Dreimächte, der Viermächte oder der Militärregierung Deutschland berührt wären, im Gegenteil, das Berlinübereinkommen führt ja selbst einem Blinden vor Augen, das diese noch voll wirksam sind.

Es wurde im „4plus2-Vertrag“ nur diese eine abschließende Regelung getroffen, die sich in folgendem Rechtsinhalt manifestiert:

- die Beendigung der Tätigkeit der jeweiligen Besatzungsmacht in der jeweiligen Besatzungszone unter Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitsinteressen, und gleichzeitig die Bildung eines neuen besatzungsrechtlichen Mittels Namens „vereintes Deutschland“ (im eng. und frz. Text „vereinheitlichtes Deutschland“) einschließlich dessen Definition und Status quo aus den beiden alten besatzungsrechtlichen Mitteln BRD/ DDR.

So ist genau definiert, dass das „vereinte Deutschland“ sich eine Verfassung zu geben hat und klar vom Grundgesetz (auch begrifflich) unterschieden und daß das „vereinte Deutschland“ Vertragspartner des Vertrages ist, und **nicht** die DDR und **nicht** die BRD.

Und so heißt es im Artikel 7 (2)

„Das vereinte Deutschland hat demgemäss volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.“

Das Wort „demgemäss“ ist ein Synonym für „in dieser Hinsicht“, „unter dieser Voraussetzung“.

Mit diesem „2plus4- Vertrag“ waren also die Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken der Vier Mächte in ihrer jeweiligen Besatzungszone, wie diese von der 1. Londoner Konferenz einschließlich der Zusatzprotokolle und der „Dreimächte-Konferenz von Berlin vom 02. August 1945“ eingeräumt wurden, demgemäß (in dieser Hinsicht) beendet.

Gleichzeitig wurden noch Teile des „Überleitungsvertrages“ in Kraft gelassen (08. Oktober 1990) und das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ - Berlinübereinkommen festgeschrieben (25. September 1990, durch Verordnung unmittelbar in Kraft gesetzt und vom Bundestag 1994 ratifiziert). Durch diese Verträge und Übereinkommen und die Tatsache, daß der „4plus2-Vertrag“ niemals vom „vereinten Deutschland“ ratifiziert wurde, entstanden die neuen besatzungsrechtlichen Mittel **„Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten (vereinten) Deutschland“** in Verwaltung der Drei Mächte und das **besatzungsrechtliche Mittel „vereintes Land Berlin“** in Verwaltung der Viermächte. Dadurch werden gleichzeitig die scheinbaren Widersprüche zwischen dem Inhalt vom **„Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“** einerseits und den bedeutungsschweren „Resten“ des **„Überleitungsvertrages“** und des **„Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“** auf der anderen Seite in perfekter und eleganter Art und Weise aufgelöst, **müssen also stets als Einheit in sich betrachtet werden.**

Es wird somit auch für praktische unmittelbare Verwaltung der **„Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten Deutschland“** unerheblich, ob der „4plus2-Vertrag“ vom „vereinten Deutschland“ ratifiziert wurde oder nicht, und damit Artikel 1 (5) offen ist und trotzdem für die „Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland“ völkerrechtlich relevant ist.

Diese Unterscheidung wird im Artikel 1 (3) deutlich, wo es heißt, (demgemäß): „Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.“

Damit wird jegliche Rechtsnachfolge für das Deutsche Reich durch das „vereinte Deutschland“ ausgeschlossen. Dies wird auch in den weiterhin noch grundlegend gültigen Inhalten vom „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen“ ("Überleitungsvertrag") deutlich, wo es in Neunter Teil Artikel 1 heißt:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 01. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des Fünften Teils Vertrags genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 01. September 1939 und dem 05. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.“ (Es muß an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der fehlende Friedensvertrag mit Deutschland und den Alliierten weder durch die EU, noch durch die BRD, sondern ausnahmslos mit dem Staate 2^{tes} Deutsches Reich völkerrechtlich und kriegsrechtlich möglich ist.)

Wenn hier klar gesagt wird, daß es deutsche Staatsangehörige gibt, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, wird damit aber auch klar gesagt, daß es deutsche Staatsangehörige gibt, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik nicht unterliegen, dies sind die Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich.

Da also zumindest die Westsektoren von Berlin damit auch bis heute kein konstitutiver Bestandteil der Bundesrepublik sind, ist die Bundesrepublik völkerrechtlich **nicht** identisch mit dem „vereinten Deutschland“ und kann sich auch nicht auf diesen Vertrag berufen, da der Artikel 8, Absatz 1, Satz 3 festlegt:

„Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland“

Dies wiederum heißt, die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Bundesrepublik im Namen des vereinten Deutschland ist eine Urkundenfälschung, denn was nicht existiert, kann auch

nichts beurkunden, aber es wurde angeblich am 13. Oktober 1990 die Ratifikationsurkunde des vereinten Deutschland bei der Bundesrepublik hinterlegt.

Die ersten Wahlen nach dem Einigungsvertrag bei denen auch Bürger Westberlins entsprechend des Schreibens der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 in den neuen Bundestag gewählt werden konnten, war bekanntermaßen erst im Dezember 1990, so daß auch personell am 13. Oktober noch keine Legislative bestanden haben kann, die einen derartigen Ratifizierungsbeschluß herbeigeführt haben konnte.

Auch die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind erst am 14. Oktober 1990 entstanden.

Damit ist zweifelsfrei ersichtlich, die Ratifikationsurkunde des vereinten Deutschlands ist eine Urkundenfälschung.

Dies hat folgende völkerrechtlichen Folgen:

Der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ ist, entgegen der Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 15. März 1991, nicht in Kraft getreten.

Die Suspendierungserklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und – Verantwortlichkeiten ist noch wirksam, also nicht beendet, kann somit jederzeit widerrufen werden.

Damit fehlt natürlich auch den Gerichten der BRD die völkerrechtliche Legitimation gegenüber Staatsbürgern des 2^{ten} Deutschen Reiches.

Die BRD und die DDR erfüllten den „4plus2-Vertrag“ wie bewiesen nicht, es wurde kein „vereintes Deutschland“ mit eigener Verfassung hergestellt, sondern der Beitritt vollzog sich auf der Grundlage eines „beschädigten“ Einigungsvertrages mittels eines nicht mehr existierenden Artikel 23/2 GG, obwohl dies durch den „4plus2-Vertrag“ ausgeschlossen wurde.

Das Sozialgericht Berlin (AZ: S72 Kr 433/93) hat im Gerichtsbescheid einer Negationsklage vom 22. September 1993 festgestellt, dass der „Einigungsvertrag“ vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II, S. 890) ungültig ist, da man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17. Juli 1990 aufgelöst worden ist.

Das Sozialgericht Berlin (Aktenzeichen S 56 Ar 239/92) hatte vorher im Urteil einer Negationsklage vom 19.05.1992 die Existenz der Kommissarischen Reichsregierung, der Kommissarischen Regierung des Landes Freistaat Preußen und des Magistrats von Groß-Berlin festgestellt.

Am 25. September 1990 wurde das „**Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin**“ unterzeichnet (03. Januar 1994 ratifiziert, BGBl. II S.26), wo es schon in der Präambel heißt:

„in der Erwägung, dass es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, **welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren**“ und hat dann weiterführend zum Rechtsinhalt, das Berlin in jeder Hinsicht weiter als Hauptstadt des Deutschen Reiches bis zum Friedensvertrag unter dem Gesetz der Siegermächte steht. Artikel 2 lautet:

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen

unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Es gilt der Völker- und Kriegsrechtsgrundsatz: Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Reich.

Dies ist somit die Anerkennung seitens der Drei Mächte und der BRdV, daß das 2te Deutsche Reich weiterexistiert.

In der aktuellen Mitgliederstaatenliste der UNO (Quelle: Internetseite UN.com) gibt es seit dem 03. Oktober 1990 keine BRD mehr, sondern nur noch Deutschland, wobei die BRD nie der UNO gegenüber eine Erklärung abgegeben hat, daß sie jetzt als Deutschland firmiert.

Und da der Rechtsgrund für die Existenz der UNO die Nachkriegsverwaltung der **Fünfmächte** (USA, SU/Russland, VR China, GB, Frankr.) ist, kann mit Deutschland nur das „vereinte Deutschland“ gemeint sein, dies ist aber **nicht** völkerrechtlich identisch mit der Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten Deutschland. Das Spiel des Alleinvertretungsanspruchs, wie es schon von der alten BRD praktiziert wurde, ist jedoch verloren worden, „Deutschland“ kann keinen ständigen Sitz im Sicherheitsrat bekommen.

Da der „4plus2- Vertrag“ vom Deutschen Bundestag, der mit der alten BRD zusammen untergegangen ist, und nicht vom Parlament des „vereinten Deutschland“ ratifiziert wurde, ist die Bekanntmachung vom 15. März 1991 des Bundesministers des Auswärtigen, in der das in Krafttreten des Vertrages bekannt gegeben wird, völkerrechtlich unwirksam.

An dieser Bekanntmachung wird besonders deutlich, wie wir es selbst für das Verständnis der „BRD“ ist. Laut dieser Bekanntmachung tritt der Vertrag für **Deutschland** in Kraft, die Ratifikationsurkunde hat das **vereinte Deutschland** hinterlegt, und die Verkündung erfolgt durch die **Bundesrepublik Deutschland**.

Im Klartext heißt das, der Vertrag ist für das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 in Kraft getreten, aber welches „vereinte Deutschland“ hat auf der Grundlage welcher Verfassung den Vertrag hinterlegt?

Die Bundesrepublik erklärt, wir sind das „vereinte Deutschland“, dies ist aber auf Grund folgender von der Bundesrepublik höchst selbst ratifizierten Verträgen überhaupt nicht möglich:

Im „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ Artikel 1 (1) Satz 1 heißt es:

„Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlin umfassen“

Im „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ heißt es im Artikel 2:

„**Alle** Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden **in oder in bezug auf Berlin** oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, **sind und bleiben in jeder Hinsicht** nach deutschem Recht **in Kraft**, **ohne Rücksicht** darauf, **ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften** begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Dies wiederum, bedeutet, daß das Schreiben der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 ausdrücklich noch in Kraft ist:

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte Ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben.

Die Vorbehalte der Drei Westmächte in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.

Die Haltung der Alliierten, „dass die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden, bleibt unverändert.“ BGBl. Jahrgang 1990 Teil I S. 1068

Zur Territorialeinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten/vereinten Deutschland ist **Berlin nicht** zugehörig. Zur Territorialeinheit „vereintes Deutschland“ wäre Berlin zugehörig.

Ergo kann die Bundesrepublik nicht mit dem „vereinten Deutschland“ identisch sein, auch wenn dies noch so sehr behauptet wird.

Dies ist völkerrechtlich ein Tatbestand und für jeden geschäftsfähigen Bürger zweifelsfrei zu erkennen.

Wenn die Bundesrepublik also nicht das „vereinte Deutschland“ ist, was ist sie dann.

Die Antwort darauf findet sich in der „*Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten*

(in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)“ (BGBl. II S1386 ff.) und im Artikel 139 GG.

Diese geänderte Fassung des „Überleitungsvertrages“ regelt die Grundzüge der Selbstverwaltung des besatzungsrechtlichen Mittels „Bundesrepublik des vereinheitlichten (vereinten) Deutschland“ und legt fest, daß die Bundesrepublik sich nach dem Grundgesetz zu verwalten hat und die sich daraus ergebenden inneren und äußeren Bedingungen.

Die Behauptung, die Bundesrepublik wäre auf der Grundlage des „4plus2-Vertrages“ ein souveräner Staat, ist die größte Lüge der deutschen Nachkriegsgeschichte, es ist also festzustellen, daß die Bundesregierung damit permanenten Völkerrechtsbruch begeht und sich selbst und alle betrügt.

Es wäre eigentlich an der Gerichtsbarkeit, diesem Treiben selbst ein Ende zu bereiten (BVerfGG §31, §49).

Mit einem Wort, die alte BRD selbst gibt es seit dem 18. Juli 1990 definitiv nicht mehr, das besatzungsrechtliche Mittel zur Selbstverwaltung auf dem Territorium der DDR, der BRD einschließlich Berlins für eine weitere Übergangszeit bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich, Namens „vereintes Deutschland“ wurde nicht entsprechend des „4plus2-Vertrages“ herbeigeführt, (wie es spätestens mit der Bekanntgabe des Inkrafttretens des Vertrages hätte passieren müssen), also leben die Menschen auf diesen Territorien in der „**Bundesrepublik des vereiheitlichten Deutschland**“ (im weiteren BRdV), was sehr gut ausdrückt, daß der „4plus2-Vertrag“ seitens der BRD und der DDR nicht korrekt umgesetzt, vom „vereinten Deutschland“ nicht ratifiziert wurde, und gleichzeitig löst dies auch die scheinbaren Widersprüche zu den Neuregelungen des Überleitungsvertrages und des Berlinübereinkommens und aller anderen noch bestehenden alliierten Rechte logisch auf.

Dadurch, dass die alte BRD selbst am 17. Juli 1990 24.00 Uhr handlungsunfähig untergegangen ist, sind damit auch alle Gesetze und Verträge mit untergegangen.

Alle danach im Namen der BRD **bis zur Konstituierung** des ersten neu gewählten Bundestages der „Bundesrepublik Deutschland des vereinten Deutschland“ errichteten Gesetze, Verträge und **Wahlen** sind somit ohne die alte grundgesetzliche Grundlage erfolgt. Selbst das Gesetz zu den ersten „gesamtdeutschen“ Wahlen fällt darunter, tatsächlich waren diese ja auch nicht „Gesamtdeutsch“, sondern Wahlen auf dem Territorium des „vereinten Deutschlands“. Dies bedeutet, da nicht klar ist, auf welcher Rechtsgrundlage in der Zeit zwischen dem 18. Juli 1990 und der Konstituierung des neuen vereinten Bundestages nach den Wahlen im Dezember 1990 regiert wurde, ohne eine Verfassungsgrundlage dafür noch zu haben und diese Übergangszeit nicht nachträglich (wie unter Adenauer 1949 geschehen) vom neuen vereinten Bundestag in einem gesonderten Gesetz für rechtens erklärt wurde, einschließlich der gesetzlichen Regelung durch diesen über die grundlegenden Rechtsgrundlagen und Rechtsverhältnisse, steht die **Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland** im Zwange, ihre eigene Existenzgrundlage als Völkerrechtssubjekt nicht nachweisen zu können und **stützt sich staatsrechtlich auf Behauptungen, denn auf die Tatsache, daß die Drei Mächte entsprechend der weiter vorhandenen Vorbehaltsrechte mit dem „Überleitungsvertrag“ die Verwaltungsgrundlagen des besatzungsrechtlichen Mittels BRdvd festgelegt haben.** Die Bundesregierung hält die öffentliche Ordnung und Sicherheit als Besatzungsrechtliches Mittel im Rahmen der Haager Landkriegsordnung nur auf der Grundlage des „Überleitungsvertrages“ aufrecht und sonst nichts.

Daraus folgt aber auch:

1. Die „Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und – Verantwortlichkeiten“ vom 02. Oktober 1990 ist damit auch noch bis auf unbestimmte Zeit wirksam.
2. Die Rechte des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 sind durch das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ wieder in vollem Umfang wirksam und von der BRdvd anerkannt worden geworden.
3. Das Reichsrecht aus der Weimarer Republik in der von den Viermächten bereinigten Fassung vom 22. Mai 1949 ist auch von der Bundesrepublik Deutschland des vereinten Deutschland gegenüber den Staatsbürgern des 2^{ten} Deutschen Reiches als über dem Grundgesetz stehendes Recht anzuwenden, wobei das 2^{te} Deutsche Reich der BRdvd gleichzeitig exterritorial gegenübersteht.
4. Die Rechtsordnung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich wird durch die Rechtsauffassung in der Bundesrepublik des vereinten Deutschland nicht berührt, denn der Staat 2^{tes} Deutsches Reich ist wieder handlungsfähig, da es nach dem Völkerrecht wieder Personen gibt, die das 2^{te} Deutsche Reich vertreten können, namentlich mit dem Reichskanzler Dr. h.c. Wolfgang G. G. Ebel an der Spitze.
5. Obwohl das 2^{te} Deutsche Reich damit zur Zeit keine Exekutive über das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 ausübt, setzen die Viermächte es aber in die Exekutive über die eigenen Staatsbürger ein, also über alle Personen, die einen Reichspersonalausweis beantragt oder ausgestellt bekommen haben.

III. Das 2te Deutsche Reich existiert juristisch völkerrechtlich zweifelsfrei

Diese Feststellungen widerspiegeln sich auch in der **Verdichtung der Ereignisse:**

Am **08. Mai 1985** wurde der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich in Handlung für den

fehlenden Reichskanzler und Reichspräsidenten durch die drei Hauptsiegermächte auf der Grundlage Artikel 107 der UNO-Charta genehmigt und dienstverpflichtet.

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik des vereinten Deutschland gründet sich ausschließlich auf den Verwaltungserlaßbefehl der Neufassung „Überleitungsvertrag“, der, und das ist das Geniale, das eigentlich in alle Lehrbücher der Diplomatie gehören sollte, nach der Streichung des Grundgesetzes am 17. Juli 1990 in Paris, einen neuen Status Quo begründet, indem der gerade aufgehobene unter neuen Vorzeichen wieder eingesetzt wurde.

Mit anderen Worten, das Grundgesetz wurde gestrichen und die Bundesdeutschen als Besatzungsuntertanen beauftragt, das Grundgesetz als Basis ihrer weiteren Selbstverwaltung nach der Haager Landkriegsordnung auf der Grundlage des „Überleitungsvertrages“ anzuwenden und hatten aber auch gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die Deutschen, die nicht ihrem Herrschaftsgebiet unterliegen anzuerkennen, durch die Unterzeichnung, vorläufige Inkraftsetzung und Ratifizierung des „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“, wodurch wiederum die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Kommissarischen Reichsregierung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich festgelegt ist.

Zwischen **1992** und **1997** wurden von mehreren Bundesländern Verträge mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen und durch die Länderparlamente ratifiziert. Darin wurden der Staatsvertrag von 1929 zwischen dem Vatikan und Preußen als weiter geltend anerkannt, also anerkannt, daß Preußen weiter existiert. Gleichzeitig wurde die Fortgeltung des Reichskonkordates bestätigt, was aber den Beigeschmack hat, daß das Reichskonkordat erst nach der Machtübernahme Hitlers erfolgte.

Am **21. Mai 1996** bestätigte die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation in Person der Obersten Militärstaatsanwaltschaft (5uD-885-95), daß die Proklamation Nr.3 des Alliierten Kontrollrates für Deutschland nach wie vor in Kraft ist und die Gesetze des Obersten Befehlshabers der Militärregierung Deutschland (SHAEF) in Kraft sind und im Rang höher stehen als die Befehle 124 und 64 der SMAD.

Mit Wirkung zum **09. November 2000** wurde durch die Alliierten das Amt des Generalbevollmächtigten aufgehoben und zum Staate 2^{tes} Deutsches Reich eine kommissarische Regierung auf der Grundlage der SHAEF-Gesetzgebung, Artikel 73-91 der UNO-Charta usw. gebildet, genehmigt und dienstverpflichtet.

Diese Regierung hat gewollt und genehmigt von den USA einen Sonderbotschafter für die Vereinten Nationen ernannt und eine Klage zur Zwangsauflösung der Diktatur BRD verfaßt, die einem durch die USA bestimmten Gericht in den USA vorliegt und durch einen internationalen Völkerrechtler außerhalb der BRdvdV vertreten wird.

Mit der Genehmigung der „Proklamation des Reichskanzlers durch die kommissarische Reichsregierung“ vom **18. Februar 2002** durch die USA ist der Staat 2^{tes} Deutsches Reich gleichzeitig berechtigt, eigene Personalpapiere (Personalausweise, Fahrerlaubnis, Dienstaussweise, Reisepässe, Diplomatenpässe) und eigene KfZ- Kennzeichen auszustellen.

Mit der Ernennung des seitens der USA gewollten und von den Viermächten genehmigten Präsidenten des Kommissarischen Reichsgerichts, bildet das 2te Deutsche Reich - in Ermangelung handlungsfähiger reichsverfassungsrechtlicher und reichsrechtlicher Rechtsanwälte-Rechtssachverständige der Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Staates 2^{tes} Deutsches Reich aus.

Im Schriftwechsel mit dem Headquarters United States European Command im **Juni 2003** wird durch die Verwendung der besatzungsstatutenrechtlich richtigen Anschrift

German Reich,

Provisional Government,

Reich Chancellor,

Königsweg 1,

1000 Berlin-Zehlendorf 1 durch das US-EUCOM die Existenz und Handlungsfähigkeit des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, der Kommissarischen Regierung und des Reichskanzlers unterstrichen.

An der herrschenden Rechtsauffassung in der BRdV vorbei wurde durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe im **Dezember 2004** und im **Januar 2005** die Existenz und Handlungsfähigkeit des Staates 2^{tes} Deutsches Reich reichsrechtstaatlich mittels berlinstatusrechtlich auch durch den die Generalbundesanwaltschaft postalisch richtig bezeichnete Anschrift :

Deutsches Reich, Komm. Regierung

-Der Reichskanzler-

provisorischer Amtssitz

Königsweg 1

W-1000 Berlin Zehlendorf 1

festgestellt.

Wie richtig alle diese Ausführungen sind, zeigt jedem ein Blick auf den „Bundespersonalausweis“, wo unter Staatsangehörigkeit: „Deutsch“ steht, nicht BRD oder BRdV oder Deutschland, was wiederum bedeutet, dass alle Inhaber dieses Ausweises nur eine Identitätskarte besitzen und Staatenlose sind, denn die DDR hatte eine Staatsbürgerschaft, in der BRD ist die Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 26. April 1954 erloschen.

Deshalb ist unter Staatsangehörigkeit die Nationalität eingetragen.

Die Bundesregierung hält natürlich an der „Macht des Faktischen“ fest, aber die wirkliche Exekutive, die wirkliche „Macht des Faktischen“, liegt bei den **drei** Hauptsiegermächten, diese haben den Rahmen für die Souveränität (demgemäß) festgelegt und sich alle Optionen offen gelassen.

In dem die politisch, medial und juristisch Verantwortlichen diese elementaren und logischen Tatsachen leugnen, begehen diese nicht nur Verbrechen an den ihrem Herrschaftsgebiet unterstehenden Bevölkerungsteilen, sondern sind im Sinne des BGB nicht „geschäftsfähig“.

Allein der SHAEF-Gesetzgeber bestimmt das Datum, wann der Artikel 13 der Reichsverfassung wieder in seiner Wirksamkeit hergestellt und die Bundesrepublik des vereinten Deutschland zwangsaufgelöst wird, und danach die Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural als ein Europa der Vaterländer nach ihrer Befreiung von Nationalsozialisten, Nationalisten, Terroristen und Kommunisten proklamiert werden.

IV. Zusammenfassung

Folgt man der juristischen Logik und dem Geist und Buchstaben der völkerrechtlichen Verträge, Verantwortlichkeiten und Praktiken sowie aller bis dahin dargelegten Fakten und Ereignisse, kann man in gewisser Weise den weiteren Verlauf der Geschehnisse in grober Annäherung vorhersagen. Dadurch, daß die Alliierten die Mantelgesetzgebung des Hitlerregimes über das Rechtssystem des 2^{ten} Deutschen Reiches (Weimarer Republik) verboten und aufgehoben haben, ist die „Weimarer Republik“ wieder hergestellt worden, aber mit der Kapitulation der Wehrmacht am 08. Mai 1945

gleichzeitig international handlungsunfähig geworden.

Das 3. Deutsche Reich wurde am 23. Mai 1945 aufgelöst.

Gegenwärtig ist das Deutsche Reich in fünf Verwaltungszonen (nicht zu verwechseln mit Besetzungszonen, die ausgesetzt sind) der Alliierten und die besondere Zone Berlin geteilt.

Die ehemaligen Territorien der BRD und DDR werden heute von den Drei Mächten verwaltet (aus der ehemaligen sowjetischen Besetzungszone ist teilweise die britische Verwaltungszone geworden, das Gebiet östlich von Oder und Neiße wird durch Polen verwaltet und Nordostpreußen durch Russland).

Groß-Berlin untersteht der Verwaltung der Viermächte.

Parallel dazu wurde von den Alliierten durch entsprechende Regelungen, Beschlüsse und Praktiken ermöglicht, damit das 2^{te} Deutsche Reich wieder Handlungsfähigkeit erlangen kann.

Das 2^{te} Deutsche Reich ist heute wieder zur Handlungsfähigkeit gereift und kann jederzeit wieder hergestellt werden.

Dadurch gibt es auf dem gleichen Territorium gleichzeitig zwei Verwaltungsformen, die sich exterritorial gegenüberstehen, die Bundesrepublik Deutschland des vereinten Deutschlands auf der einen Seite und das 2^{te} Deutsche Reich auf der anderen Seite.

Die Bundesrepublik Deutschland des vereinten Deutschland ist zuständig für diejenigen, die staatenlose „Bundesbürger“ sein wollen, das 2^{te} Deutsche Reich ist zuständig für die Staatsbürger des Deutschen Reiches. Dies bedeutet ganz konkret für die juristischen Verhältnisse:

Die Rechtsordnung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich ist trotz Exterritorialität, die höhere Rechtsordnung gegenüber der niederen durch den „Überleitungsvertrag“ begründeten grundgesetzlichen Rechtsordnung der Bundesrepublik.

Die BRdvd ist ein besatzungsrechtliches Mittel zur Verwaltung der Deutschen, die sich mit dem BRD-Personalausweis oder BRD-Paß ausweisen und damit diesem Herrschaftsgebiet unterstehen. Die BRdvd untersteht direkt den Drei Westmächten (Drei Mächte).

Über den Drei Mächten stehen die Viermächte, denen wiederum das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 untersteht, mit der in der Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrat für Deutschland festgelegten Rechtsordnung, nämlich der des 2^{ten} Deutschen Reiches.

Damit unterstehen auch die Staatsbürger des 2^{ten} Deutschen Reiches dieser höheren Rechtsordnung der reichsrechtlichen Gerichtsverfassung als besatzungsrechtlichem Mittel der Selbstverwaltung unmittelbar und der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der USA als Hauptsiegermacht direkt.

Daraus folgt aber auch, daß die Justiz der BRdvd für Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich mangels Bevollmächtigung gar nicht zuständig sein kann.

Übertretungen dieser Schwelle stellen für sich selbst eine Straftat gegen die Besatzungsrechte dar, die vermeintliche Absicht (ob lauter oder nicht) spielt dabei keine Rolle.

Wer als Richter, Beamter, Angestellter irgendeiner Verwaltungsebene der BRdvd gegen einen Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich ohne ausdrückliche Genehmigung der Viermächte vorgeht, also seine Kompetenz überschreitet, haftet dafür auch in jeder Hinsicht persönlich.

Eine entsprechende Anfrage durch die Behörden der BRdvd ist an den Präsidenten des

Kommissarischen Reichsgerichts, Provisorischer Amtssitz, Königsweg 1, W-1000 Berlin-Zehlendorf zu richten.

Wer andere dazu anhält, unter Druck setzt oder sonstiges ohne Genehmigung der Viermächte unternimmt, um ein Vorgehen gegen Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich zu erreichen, muß mit der Behandlung als Terrorist und der Verurteilung als Kriegsverbrecher rechnen.

Weder die EU, noch die BRdvd, noch das vereinte Land Berlin sind zu irgend einem Zeitpunkt mit dem fortbestehend beschlagnahmten Staate 2^{tes} Deutsches Reich teildentisch und dürfen auch nicht die Bezeichnung Deutschland verwenden, sondern unterstehen ebenfalls der SHAEF-Gesetzgebung. Erst durch die der Proklamation der Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural vorausgehenden Proklamation von Berlin zu Groß-Berlin einschließlich der Wiederherstellung des souveränen und neutralen Staates 2^{tes} Deutsches Reich und der damit einhergehenden Befreiung Europas von Nationalsozialisten, Nationalisten, Kommunisten und Terroristen, können diese SHAEF-Gesetze vollständig an Bedeutung verlieren.

Den Zeitpunkt dafür bestimmt allein der SHAEF-Gesetzgeber in der Person des jeweiligen Präsidenten der USA.

Der Friedensvertrag selbst kann erst von einer freigewählten Regierung des 2^{ten} Deutschen Reiches unterschrieben werden.

Nach der Proklamation von Berlin zu Groß-Berlin durch die UNO, an einem Tag, der die Welt überraschend und unvorbereitet treffen wird, und mit der militärischen Besetzung des gesamten Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 sowie der Befreiung Europas einhergehen wird, nimmt die Kommissarische Reichsregierung ihre Tätigkeit für das gesamte Deutschland auf und hat dann folgende erste Aufgaben zu erfüllen:

1. Durchführung einer Volksabstimmung zur Staatsform (Republik, parlamentarische Monarchie, konstitutionelle Monarchie)
2. Wiederherstellung der Reichs- und Länderstrukturen auf der Grundlage der Demokratie, des Völkerrechts und der Neutralität mit den Innengrenzen vom 30. Januar 1933 sowie deren Änderungen in den Londoner Protokollen.
3. Aufbau der Reichs- und Länderverwaltung, dabei werden von den derzeitigen Strukturen auch jene Berücksichtigung finden können, die die Rechte des Reiches, seiner Länder und seiner Amtsverhältnisträger und Staatsbürger nie und in keiner Weise verletzt haben. Reichsbeamte sind zur Zeit nur jene Personen, deren Beamteneid auf Grundlage der Weimarer Reichsverfassung erfolgte, also neu vereidigte Amtverhältnisträger, ältere Reichsbahn- und Postbeamte usw. und preußische Beamte sind ohne es meist zu wissen, ehemalige Volks-polizisten und Berufssoldaten der NVA, welche auf der Grundlage der Anwendung der preußischen Verfassung und Gesetzgebung durch die Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone mit Genehmigung der Alliierten von 1947 preußische Beamte auf Lebenszeit sind. Die Verfassungen der DDR beruhen ebenfalls auf der Verfassung Preußens.
4. Durchführung von tatsächlich demokratischen gesamtdeutschen Wahlen auf der Grundlage des Volksentscheides (siehe 1.)
5. Das 2^{te} Deutsche Reich steht der BRdvd exterritorial gegenüber, braucht also auch nicht für deren Schulden aufzukommen und wird gleichzeitig über die finanziellen Mittel aus allen

eingefrorenen Konten des Deutschen Reiches verfügen können, die seit 1945 mit jährlich 4% zu verzinsen sind. Das Gold der alten BRD wurde am 17. Juli 1990 beschlagnahmt und liegt in New York für das 2^{te} Deutsche Reich unter Verschuß. Aus diesem Grunde musste die Bundesbank auch das Verlangen des Herrn Eichel ablehnen, 400 Tonnen Gold zu Gunsten des Bundeshaushaltes zu verkaufen. Das 2^{te} Deutsche Reich muß lediglich für noch vorhandene Schulden von vor dem 18. Juni 1990 und Reste aus den Vorkriegsverpflichtungen aufkommen.

6. Alle Rückführungsansprüche von zu unrecht enteignetem Vermögen die nach dem 17. Juni 1990 gestellt wurden, bestehen fort, auch wenn diese schon in allen Instanzen der derzeitigen BRdvd abgelehnt wurden
7. Mit dem Tag der Wiederherstellung des Deutschen Reiches wird auch entsprechend der Gesetzliche Vorschriften der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland Nr. 67 (21. September 1949) die „Deutsche Mark“ als Notenbankgeld wieder eingesetzt werden und das Zahlungsmittel Euro (Euro-Scheine sind keine Banknoten im eigentlichen Sinne) verschwindet wieder.

Bis dahin gilt:

Deutsche, die glauben, der BRdvd anzugehören, unterstellen sich auch irrtümlich diesen vermeintlichen Behörden und handeln somit gegen ihre eigenen Interessen.

Deutsche, die ihre Staatsangehörigkeit als Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich erkannt haben und entsprechend handeln, treten wahrhaftig für die Zukunft ihrer Heimat und ihres Vaterlandes ein.

Und handeln sollst Du so, als hinge
von Dir allein das Schicksal ab der deutschen Dinge
Und die Verantwortung wär Dein (J. G. Fichte)

Deutsches Reich

-Reichsland Freistaat Preußen -
Volker Ludwig

Rechtssachverständiger der Verwaltung und
Gerichtbarkeit des Staates 2^{tes} Deutsches Reich